

**– Ausschussvorlage INA 20/77 –
– öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden
zur mündlichen Anhörung des Innenausschusses**

Sitzung am 2. November 2023

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

**Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene
und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften**

– Drucks. [20/11081](#) –

1.	Seniorenbeirat Dietzenbach	S. 1
2.	Kreisjugendparlament Vogelsbergkreis	S. 2
3.	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen	S. 3
4.	Prof. Dr. Matthias Friehe, EBS	S. 5
5.	Verband der kommunalen Wahlbeamten in Hessen (VKWH)	S. 10
6.	Hessischer Jugendring	S. 13
7.	AG 60Plus – Bezirk Hessen Nord	S. 15
8.	Hessischer Landkreistag	S. 17
9.	Jugendparlament Wiesbaden	S. 19
10.	AG SPD 60 plus	S. 21
11.	Hessischer Städtetag	S. 23
12.	LAG Kinder- und Jugendbeteiligung Hessen	S. 30
13.	Kinder- und Jugendparlament Marburg	S. 31
14.	Gemeinsame Stellungnahme: <ul style="list-style-type: none">• agah – Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen Landesausländerbeirat• Kreisausländerbeirat Offenbach	S. 32

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Anhörungstermin am 02.November 2023 nimmt der Seniorenbeirat der Kreisstadt Dietzenbach gerne wahr. Darüber hinaus erlauben wir uns Ihnen nachfolgende Stellungnahme zu der Drucksache 20/11081 abzugeben:

„Der Seniorenbeirat der Kreisstadt Dietzenbach begrüßt den die Beteiligung von Senioren betreffenden Teil der Gesetzesvorlage. Die dort für die Beteiligung von Senioren vorgeschlagenen Bedingungen entsprechen weitestgehend dem, was wir seit 46 Jahren bei uns vor Ort vorfinden. Der Dietzenbacher Seniorenbeirat sieht sich als Teil eines Netzwerks das nicht nur die Interessen von Senioren im Auge hat und das generationenübergreifend dazu beiträgt, unsere Stadt lebens- und liebenswert zu gestalten. Wir arbeiten im Wesentlichen parteiübergreifend und sehen, dass unsere Arbeit von Magistrat und allen in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien wertgeschätzt wird.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Altenburg
Vorsitzender des Seniorenbeirats der Kreisstadt Dietzenbach

**Gesetzentwurf
Fraktion der SPD
Gesetz zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene
– Drucks.20/11081 –**

Stellungnahme des Vogelsbergkreises zur geplanten Veränderung des §4c

Das Kreisjugendparlament des Vogelsbergkreises ist nur von den Änderungen im § 4c betroffen. Aus diesem Grund wird auch nur zu diesem Punkt eine Stellungnahme erstellt.

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Veränderungen im § 4c werden begrüßt.

Es wird positiv bewertet, dass der jetzige § 4c im Absatz 1 Satz 2 um ein verbindliches Antrags- und Anhörungsrecht der Kinder und Jugendlichen ergänzt wird. Auch die im Absatz 2 geregelte Bereitstellung der infrastrukturellen und finanziellen Mittel für die Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendvertretungen werden ausdrücklich begrüßt.

Auch ohne eine gesetzliche Regelung durch HGO und HKO hat die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Entscheidungen im Vogelsbergkreis seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert. Im September 1992 konstituierte sich das bundesweit erste auf Landkreisebene demokratisch gewählte Kinder- und Jugendparlament. 1995 verpflichtete sich der damalige Landrat des Vogelsbergkreises, die Anträge des Kinder- und Jugendparlamentes als Landratsanträge in den Kreistag des Vogelsbergkreises einzubringen und die jugendlichen Abgeordneten im Rahmen einer aktuellen Stunde im Kreistag zu Wort kommen zu lassen. In den späten 1990ziger Jahren setzten sich die Abgeordneten des KJPs auf Landesebene für die Aufnahme der Jugendbeteiligung in HGO und HKO ein. Mit Erfolg, der § 4 c wurde 1999 in die HGO und HKO aufgenommen. Unmittelbar nach der Bereitstellung der gesetzlichen Grundlage räumte im März 1999 der Kreistag des Vogelsbergkreises dem Kinder- und Jugendparlament einstimmig das Antrags- und Rederecht im Kreistag ein. Dieses Recht nehmen die Abgeordneten des KJPs bis heute kontinuierlich wahr und bringen sehr konstruktiv ihre Forderungen und Ideen in die Weiterentwicklung des Kreises ein.

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag
Innenausschuss des Hessischen Landtags

Per Email an:

c.lingelbach@ltg.hessen.de

m.mueller@ltg.hessen.de

Landesgeschäftsstelle

Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0

Referentin für Inklusion in Freizeit und Kultur

Ihre Ansprechpartnerin:
Dr. Lucia Artner
Telefon: 069 714002-7
Telefax: 069 714002-24
E-Mail: lucia.artner@vdk.de

AZ:

Frankfurt, 22.08.2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften – Drucksache 20/11081

Sehr geehrte Frau Lingelbach,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedanken wir uns bei Ihnen für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften einbringen zu dürfen.

Zu § 8c Beteiligung von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen helfen bei der Sicherstellung der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes, bei der Verbesserung der Teilhabe sowie der Verwirklichung des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben. Die von den Amtsträgerinnen und Amtsträgern geleistete Beratung und Orientierung für Betroffene entlastet Städte oder Gemeinden bei ihrer Aufgabe, sich um die sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger zu kümmern.

Behindertenbeauftragte sollten bei der Konkretisierung des Gesetzes in den Kommunen stärker eingebunden werden. Dies betrifft insbesondere die Ausführungen zu § 8c. Grundsätzlich sollte allen kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen das Recht eingeräumt werden, in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einzuräumen. Aufgrund bisheriger Erfahrungen von kommunalen Behindertenbeauftragten kann konstatiert werden, dass hierzu keine „kann“-Regelung ausreicht, da in der gängigen Praxis Gemeinden nicht selten die Stellungnahmen von Behindertenbeauftragten nicht berücksichtigen. Dies jedoch widerspricht den Vorgaben, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, insbesondere Artikel 9 UN-BRK.

Darüber hinaus sollte das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung generell das Amt der/des kommunalen Behindertenbeauftragten stärker einfordern, beispielsweise durch eine verbindliche Verpflichtung der Gemeinden und Städte, kommunale Behindertenbeauftragte einzusetzen: In Hessen sind die Kommunen gemäß § 8b des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) nicht zur Installation kommunaler Behindertenbeauftragter verpflichtet. Dies kann der vorliegende Gesetzesvorschlag zur Stärkung der Bürgerbeteiligung aufgreifen und den Missstand entsprechend beheben.

Zu § 89 Beteiligung von Seniorinnen und Senioren“

Die genannten Forderungen für die Stärkung von Interessensvertretungen von älteren Menschen sind entsprechend zu ergänzen für Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen bzw. Behinderten- oder Inklusionsbeiräten. Auch hier ist eine Verpflichtung des Landes Hessen durch Artikel 9 UN-BRK gegeben.

Abgesehen von den oben aufgelisteten, bei der Gesetzesumsetzung zu berücksichtigenden Punkten unterstützt der VdK Hessen-Thüringen die Initiative für ein Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und fordert den Landtag auf, ein solches zu verabschieden.

Wir bitten Sie, unsere Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Weimann
Landesvorsitzender



EBS Universität, Gustav-Stresemann-Ring 3, 65189 Wiesbaden

An den Innenausschuss
des Hessischen Landtags

Prof. Dr. Matthias Friehe
Qualifikationsprofessur für
Staats- und Verwaltungsrecht

EBS Law School
T +49 611 7102 2207
matthias.friehe@ebs.edu

22. August 2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

der SPD für ein Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 20/11081)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum vorgenannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf hat zwei verschiedene Stoßrichtungen. Zum einen sollen bestimmte Gruppen auf Gemeindeebene zusätzliche Beteiligungsmöglichkeiten erhalten. Dazu sollen die Gemeinden Jugend- und Seniorenbeiräte einrichten dürfen; wobei dies als eine Art Empfehlung gelesen werden kann, die Gremien tatsächlich einzurichten (§§ 4c, 89 n. F. E-HGO). Die Rechte des Ausländerbeirats sollen klarer gefasst (§ 88 Abs. 2 E-HGO), die Integrations-Kommission als Alternative zum Ausländerbeirat (§ 84 S. 3, § 89 HGO) abgeschafft werden. Zum anderen soll Gemeindevertretern die Gelegenheit gegeben werden, im Hybrid-Format per Video zu einer Sitzung der Gemeindevertretung dazugeschaltet zu werden (§ 53a E-HGO).

I. Vorbemerkung zum Verfahren

Bevor ich auf die beiden Regelungsziele des Gesetzentwurfs näher eingehe, will ich zunächst einen kurzen rechtspolitischen Hinweis zum Verfahren geben: Der Gesetzentwurf der oppositionellen SPD wird im laufenden Landtagswahlkampf verhandelt. Da der Landtag nach Art. 79 HV auf fünf Jahre gewählt wird, hat der Landtag bis zum Ablauf dieser Wahlperiode das Recht,



Gesetze zu verabschieden. Versuchen sich Oppositionsfraktionen mit Gesetzentwürfen zu profilieren – auch noch kurz vor der Wahl –, ist das legitim und entspricht der Funktionslogik des parlamentarischen Regierungssystems, wie es in der Hessischen Verfassung eingerichtet ist. Gleichwohl ist es demokratiepolitisch vorzugswürdig, wenn Änderungen der Kommunalverfassung in einem überparteilichen Konsens und nicht als Gegenstand der Wahlkampfauseinandersetzung beschlossen werden. Schon dies spricht dafür, dass der Gesetzgeber den Gesetzentwurf ablehnt und ggf. in der neuen Legislaturperiode fraktionsübergreifende Beratungen zur Reform der Kommunalverfassung aufgenommen werden.

II. Jugend- und Seniorenbeirat

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass künftig ein Jugend- und ein Seniorenbeirat in der Gemeinde eingerichtet werden können. Außerdem sind zwingend Anhörungs- und Beteiligungsrechte vorzusehen. Diese sind aber nicht eindeutig auf die genannten Beiräte bezogen. Deswegen bleibt unklar, wer genau diese Anhörungs- und Beteiligungsrechte geltend machen können soll, sodass die Regelung insoweit nicht praktikabel ist. Der bestehende § 8c HGO regelt die Anhörung von Kindern und Jugendlichen in gemeindlichen Gremien bereits hinreichend.

Die Einrichtung von Beiräten zur herausgehobenen Vertretung bestimmter Gruppen ist verfassungsrechtlich nicht unproblematisch. Im politischen Bereich gilt der Grundsatz der Egalität der Staatsbürger, wonach alle Staatsbürger möglichst formal gleich zu behandeln sind (zuletzt etwa BVerfGE 156, 224 [Rn. 56]; stRspr). Über Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG gelten die Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl und die damit verbundene Egalität der Staatsbürger auch auf kommunaler Ebene. Selbst wenn die Beiräte nur eine beratende Funktion haben, ändern sie doch – hierin liegt auch ihr Zweck – die Chancen zur Einflussnahme auf den politischen Willensbildungsprozess. Die Egalität der Staatsbürger bei der Wahl darf nicht durch privilegierte Beteiligungsmöglichkeiten für bestimmte Gruppen unterlaufen werden.

Hinsichtlich einer Rechtfertigung der Ungleichbehandlung, die jedenfalls einem strengen Maßstab unterliegt, muss differenziert werden: Jugendliche unter 18 Jahren sind noch nicht wahlberechtigt (Art. 73 Abs. 1 HV). Für sie schafft die Einrichtung eines Jugendbeirats einen Ausgleich und stellt sicher, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen gleichwohl gehört werden können. Deswegen halte ich die Einrichtung eines Jugendbeirats grundsätzlich für unproblematisch.

Hingegen halte ich die Einrichtung eines Seniorenbeirats für verfassungsrechtlich nicht zulässig. Selbst dann, wenn man geringere Maßstäbe an die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung mit anderen Gruppen anlegt, ist ein sachlicher Grund für eine besondere Vertretung von Senioren auf Gemeindeebene nicht ersichtlich. Vielmehr vermute ich aus persönlichen Erfahrungen, dass Senioren in Kommunalparlamenten deutlich überrepräsentiert sind. Leider liegen hierzu keine



statistisch validen Zahlen vor. Nach Auskunft des Statistischen Landesamts werden dort keine Daten zur Altersstruktur der kommunalen Mandatsträger erhoben (Auskunft per Email vom 21. August 2023). Nach einer Untersuchung des WDR für das Jahr 2018 waren in Nordrhein-Westfalen nur 11 Prozent der kommunalen Mandatsträger jünger als 40 Jahre (vgl. <https://kommunal.de/stadtraete-alter>, Abruf am 21.8.2023; die ursprüngliche Berichterstattung des WDR ist nicht mehr abrufbar), was auf eine entsprechende Überrepräsentation älterer Jahrgänge hindeutet.

Angesichts der schwachen Datenlage bei gleichzeitig klarer „gefühlter Evidenz“ erscheint es angebracht, zunächst einmal statistische Erhebungen zu den soziodemographischen Merkmalen kommunaler Mandatsträger zu veranlassen. Dabei sollten auch Merkmale wie Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund erfasst werden. Ggf. könnte eine größere politikwissenschaftliche Studie beauftragt werden, mit der die Motivation für kommunalpolitisches Engagement in Hessen näher beleuchtet wird. Auf dieser Grundlage könnte dann nach sachgerechten Möglichkeiten gesucht werden, wie Bürger aus verschiedenen Altersschichten und sozialen Schichten sowie Frauen und Männer gleichermaßen für ein kommunalpolitisches Engagement gewonnen werden können.

III. Ausländerbeirat

Die Einrichtung von Ausländerbeiräten begegnet dort keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, sondern ist im Sinne einer Beteiligung an örtlichen Angelegenheiten zu begrüßen, wo Ausländer vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Streng genommen müsste allerdings zwischen Unionsbürgern und Ausländern aus Drittstaaten unterschieden werden, da Unionsbürger bekanntlich bei Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar sind (Art. 20 Abs. 2 lit. b AEUV, Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG, § 30 Abs. 1 Nr. 1, § 32 Abs. 1 HGO).

Was die beabsichtigte Abschaffung der Integrationskommission anbelangt, sollte sorgfältig geprüft werden, welche Erfahrungen damit vor Ort gemacht worden sind. Hierzu habe ich keine Expertise und kann deshalb dazu nur festhalten, dass die Einrichtung eines Ausländerbeirats verfassungsrechtlich nicht geboten ist und deswegen verfassungsrechtlich auch nichts gegen ein Optionsrecht der Kommune zwischen dem Modell Ausländerbeirat und dem Modell Integrationskommission einzuwenden ist.

IV. Ergänzender Alternativvorschlag: Stärkung des Petitionsrechts auf gemeindlicher Ebene

Alternativ zur Privilegierung einzelner Gruppen sollte erwogen werden, das Petitionsrecht auf kommunaler Ebene zu stärken. Bereits jetzt besteht verfassungsunmittelbar aus Art. 16 HV sowie aus Art. 17 GG das Petitionsrecht als Jedermann-Recht. Solche Petitionen können nicht etwa nur an Bundestag und Landtag, sondern auch an die kommunale Volksvertretung, also die Gemeindevertretung gerichtet werden (vgl. die Begriffsverwendung in Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG; wie



hier etwa Sachs/Pagenkopf, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 17 Rn. 10). Mir ist nicht bekannt, ob gelegentlich solche Petitionen ausdrücklich an die Gemeindevertretungen gerichtet werden; jedenfalls konnte ich bei Durchsicht mehrerer hessischer Städte keine Petitionsausschüsse finden. In anderen Bundesländern wird das Petitionsrecht in der Gemeindeordnung einfachgesetzlich eigens erwähnt (z. B. § 24 SGV.NRW) und die Kommunen richten üblicherweise entsprechende Petitionsausschüsse ein. Dies könnte auch eine Option für Hessen sein.

V. Teilnahme von Gemeindevertretung per Video-Schaltung (Hybrid-Sitzung)

§ 53a E-HGO sieht unter einer Reihe eng gefasster Voraussetzungen die Möglichkeit vor, dass Gemeindevertreter per Ton-Bild-Übertragung (Video-Schaltung) an der Sitzung teilnehmen können (so genannte „Hybrid-Sitzung“). Diesbezüglich bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG schreibt vor, dass es auch in den Kommunen eine Volksvertretung geben muss. Daraus lassen sich bestimmte Mindestanforderungen an die Verfahrensweisen in kommunalen Vertretungen ableiten, die aber einem Hybrid-Verfahren nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Während die Regelung auf den ersten Blick zur vielbeschworenen Digitalisierung der Verwaltung beiträgt und beispielsweise aus beruflichen Gründen abwesenden Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ermöglichen würde, überwiegen aus meiner Sicht aus rechtspolitischer Sicht die Nachteile. Schon die Länge der vorgeschlagenen Vorschrift macht deutlich, dass sie nicht einfach zu handhaben wäre und die Gemeinden vor eine Reihe rechtlicher und praktischer Probleme stellen würde (vgl. zu einer entsprechenden brandenburgischen Vorschrift Lück/Schröter, LKV 2021, 306 [307]). Konkret möchte ich auf folgende Probleme aufmerksam machen, die sich aus dem vorliegenden Entwurf ergeben:

- Gemäß § 53a Abs. 1 S. 4 E-HGO soll die Gemeinde die Zahl der per Videokonferenz zugeschalteten Teilnehmer zahlen- oder quotenmäßig begrenzen dürfen. Damit soll wohl verhindert werden, dass aus einer Hybrid-Sitzung schleichend eine reine Videokonferenz wird. Indes wirft dies die Frage auf, was gelten soll, wenn sich mehr Gemeindevertreter per Video zuschalten wollen, als es die Begrenzung zulässt. Eine solche „Konkurrenz“ um die Online-Plätze wirft die Frage auf, wie entsprechende Plätze zuzuteilen sind. Dabei muss die Gleichheit des Mandats der einzelnen kommunalen Mandatsträger beachtet werden.
- Soweit gemäß § 53a Abs. 1 S. 5 E-HGO die Teilnahme per Videokonferenz von einem Entschuldigungsgrund abhängig gemacht werden können soll, müsste dies aus Gleichheitsgründen näher konkretisiert werden. In jedem Fall werden damit dem jeweiligen Vorsitzenden zusätzliche bürokratische Lasten auferlegt; zugleich besteht ein Risiko von Konfliktfällen, die letztlich nur durch die Gerichte geklärt werden könnten.



- Konsequenterlegt § 53 Abs. 3 HGO der Gemeinde im Fall der Hybridsitzung die Pflicht auf, ihrerseits für eine entsprechende funktionierende technische Infrastruktur zu sorgen. In erfahrungskluger Voraussicht befasst sich die weitere Vorschrift dann im Einzelnen mit verschiedenen Störfällen und den entsprechenden Auswirkungen darauf, ob die Sitzung fortgesetzt werden kann und Beschlüsse wirksam sind. Die Vorschrift ist in ihrem differenzierten Bemühen um einen Ausgleich zwischen den Rechten des Gemeindevertreters und dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit zwar juristisch-technisch gut gemacht. Gleichwohl birgt sie Konfliktpotenzial in sich. Wenn in einer Gemeindevertretung erst einmal schlechte Stimmung herrscht, weil eine Verbindung nicht hergestellt werden konnte oder abgebrochen ist, wird eine für Nichtjuristen nur schwer zu durchdringende Vorschrift zu den rechtlichen Folgen mit verschiedenen Ausnahmen, Rückausnahmen und Vermutungen eher für noch weiteren Verdross sorgen.

VI. Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Diskussionsanstößen zur Kommunalverfassung. In der derzeitigen Fassung kann aber keine Verabschiedung empfohlen werden, da die Vorschläge noch nicht hinreichend durchdacht sind. Vielmehr halte ich es für empfehlenswert, nach Ende des Landtagswahlkampfes in der neuen Legislaturperiode verschiedene Reformvorschläge zur Kommunalverfassung überparteilich zu beraten.

Für eine sachgerechte Diskussion zur Frage, ob und wie bestimmte Gruppeninteressen (Ausländer, Jugendliche, Senioren) vertreten werden können, fehlen bisher solide Daten zur soziodemographischen Zusammensetzung von Kommunalvertretungen (etwa Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund). Entsprechende Untersuchungen könnten bereits jetzt veranlasst werden, um in der neuen Legislatur auf sachlich fundierter Grundlage beraten zu können.

Überdies bietet sich ein Erfahrungsaustausch mit Bundesländern an, in denen das Petitionsrecht auf kommunaler Ebene auch einfachgesetzlich geregelt ist und durch Petitionsausschüsse in den Kommunalvertretungen verstärkt genutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Matthias Friehe

**VKWH**VERBAND DER KOMMUNALEN
WAHLBEAMTEN IN HESSEN

vormals Landesverband Hessischer Bürgermeister

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Christian Heinz, MdL
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main
Telefon: 06253-806668
Telefax: 03212-1054721
Mobil: 0171-9558569
E-Mail: info@vkwh.de
Internet: www.vkwh.de

Mühlheim am Main, den 29. August 2023

**Gesetzesentwurf
Fraktion der SPD
Gesetz zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf Gemein-
deebene
- Drucks. 20/11081 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben genannten Gesetzesentwurfes und für die Gelegenheit zu Stellungnahme dürfen wir uns herzlichst bedanken.

Der amerikanische Philosoph und Pädagoge John Dewey weist mit folgender Aussage auf die besondere Bedeutung der lokalen Demokratie hin: "Democracy must begin at home, and its home is the neighborly community." Demokratie beginnt spätestens vor der Haustür. Dem ist nicht zu widersprechen. Von daher erscheint es zunächst begrüßenswert, wenn Teilhabemöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger erleichtert und erweitert werden.

Inwieweit jedoch durch die von der SPD-Fraktion unterbreiteten Vorschläge mehr bürgerschaftliche Beteiligungen erreicht werden, muss – wie nachfolgend noch begründet wird – bezweifelt werden. Die Vorschläge würden zudem zwangsläufig zu Mehrausgaben führen, die seitens des Landes nicht gegenfinanziert sind. Es kommt hinzu, dass ein zusätzlicher Regulierungsaufwand entsteht, der letztlich auch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie tangiert.

Aus Sicht der hessischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erscheint es sinnvoller und auch effektiver, wenn die vielen örtlichen ehrenamtlichen Initiativen, die sich um die Förderung der lokalen Demokratie und zum Beispiel um die Betreuung von Flüchtlingen bemühen, nachhaltig und finanziell gefördert werden. Hierdurch wird einer lebendigen Bürgergesellschaft mehr gedient sein, als durch die Ausgestaltung formaler Beteiligungsrechte.

Dies gilt umso mehr, weil die hohen Umfragewerte extremer Parteien und Positionen auch auf der kommunalen Ebene zu verstehen geben, dass sich Bürgerinnen und Bürger nicht mehr von der Politik verstanden fühlen.

Laut einer vor wenigen Monaten veröffentlichten Forsa-Umfrage sind 83 Prozent der Befragten der Auffassung, dass die meisten Bundespolitiker nicht wüssten, was die Bürger im Alltag bewege. Dieses Ergebnis mag für die lokalen Ebenen nicht ohne weiteres zu übertragen sein. Die weiterhin sinkenden lokalen Wahlbeteiligungen, insbesondere bei Direktwahlen, lassen jedoch auch hier eine solche Tendenz vermuten.

Solchen Entwicklungen sollte auf kommunaler Ebene durch nachhaltige, professionell begleitete öffentliche Diskurse, wie zum Beispiel durch kritisch begleitete Internet-Foren, entgegengewirkt werden. Vor allem eine nachhaltige Förderung des Ehrenamtes ermöglicht Teilnahme und Teilhabe am kommunalen Geschehen. Hier leisten die hessischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine herausragende Unterstützungsarbeit, die jedoch angesichts knapper finanzieller Mittel einer deutlichen Unterstützung des Landes bedarf.

Dies vorangestellt wird zu den einzelnen Vorschlägen wie folgt Stellung genommen:

Zu Nr. 2 „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ § 4c HGO

Soweit den Kommunen Ermessensentscheidungen eingeräumt werden, ist dem nicht entgegenzutreten. Warum sollen jedoch die Kommunen nunmehr verpflichtet werden, zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen besondere „geeignete Verfahren“ zu entwickeln und durchzuführen? Es ist nach hiesiger Auffassung ausreichend, dass die Beteiligungen – wie bisher – in angemessener Weise zu erfolgen haben.

Durch die beabsichtigte Regelung eines Antragsrechtes werden die Kommunen letztlich gezwungen, eine wie auch immer zu nennende Jugendvertretung einzurichten. Wie könnte es sonst zu rechtlich zulässigen Anträgen kommen. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass solche Antragsrechte kommunalverfassungsrechtlich neben Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretungen und den Stadtverordnetenversammlungen zustehen.

Zu Nr. 4 „Sitzungsteilnahme durch Ton-/Bildübertragung“ § 53a HGO

Die Regelungen zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragungen wird begrüßt, auch wenn diese zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt. Dies ist jedoch im Rahmen einer zunehmend digitalisierten Öffentlichkeitsarbeit zu akzeptieren.

Zu Nr.5 „Einrichtung“ § 84 HGO

Bezüglich des vorgesehene Antragsrechts wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

Nicht nachzuvollziehen ist der Vorschlag, § 89 HGO in seiner bisherigen Form aufzuheben. Die Integrations-Kommissionen sind aus hiesiger Sicht eine sinnvolle Ergänzung zu den Ausländerbeiräten. Während der Ausländerbeirat eine formelle und politisch gewählte Interessenvertretung darstellt, hat eine Integrationskommission – so auch ihre Bezeichnung – sich mittels sachkundiger Bürgerinnen und Bürger der Integration der in den Kommunen lebenden Ausländer anzunehmen.

Zu Nr. 8 „Beteiligung von Senioren und Senioren“ § 89 HGO

Auch hier kann hinsichtlich der Einführung eines Antragsrechtes auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Zunächst ist fraglich, welche besonderen, über das Allgemeininteresse hinausgehenden Belange überhaupt erfasst werden können, die für eine Anhörung von Bedeutung sind. Es ist zudem davon auszugehen, dass aufgrund der in den kommunalen Organen und Entscheidungsgremien bereits vertretenen Senioreninnen und Senioren deren Anliegen zur Sprache und zu Entscheidungen kommen.

Es kommt hinzu, dass durch einen solchen Beirat die Gefahr besteht, dass sich Partikularinteressen verselbständigen und zu einem öffentlich auszutragen Interessenstreit führen und damit einem fördernden Miteinander der Generation mehr schadet als nützt.

Fazit: Die Praxis in unseren Kommunen zeigt, dass eine anlassbezogene Aktivierung der Bürgerschaft effektiver ist als die formelle Einrichtung von Gremien und Interessenvertretungen. Je stärker Politik und Verwaltung – jenseits staatlicher Kernaufgaben und -kompetenzen – versuchen, Bürgerengagement zu formalisieren, desto mehr befördern sie die Abhängigkeit bürgerschaftlichen Engagements von Staat, Parteipolitik und Verwaltung und schwächen die Eigenkräfte der Bürgergesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführer



Hessischer Jugendring e.V.
Schiersteiner Str. 31-33
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83 0
Fax 0611 990 83 50
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Ansprechpartnerin
Verena Wagner
017684982702
wagner@hessischer-jugendring.de

Datum: 0. August 2023

Hessischer Jugendring e.V. · Schiersteiner Str. 31-33 · 65187 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Frau Vorsitzende Claudia Lingelbach
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

-via E Mail

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Frau Lingelbach,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften Stellung nehmen zu können

Wir möchten folgende Rückmeldungen zum Gesetzentwurf geben:

Wir begrüßen insbesondere die Änderung des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen von einer Soll in eine Muss Bestimmung und bedanken uns für die Initiative. Diese Gesetzesänderung markiert einen bedeutenden und wesentlichen Schritt um Kindern und Jugendliche in politischen Entscheidungsprozessen eine stärkere Berücksichtigung zu gewährleisten.

Besonders positiv nehmen wir wahr, dass in § 4c Abs. 1 eine Festlegung auf ein bestimmtes Beteiligungsformat erfolgt, sondern lokal gewachsene und etablierte Strukturen Berücksichtigung bei der Einrichtung einer Jugendvertretung in Gemeinden finden können. Dabei ist hervorzuheben, dass sich vielfältige Beteiligungsstrukturen durch eine Kombination verschiedener Formate der Beteiligung bei teilsweise sowohl durch institutionalisierte als auch projekthafte Ansätze der Beteiligung auszeichnen.



Gemeinden muss ermöglicht werden, in eine Vielzahl an Beteiligungsformate gleichzeitig einzurichten, um der Diversität an Interessen, Bedürfnissen und Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen gerecht werden zu können.

Wir begrüßen außerdem die *Einräumung eines Antrags und Anhörungsrechts* in § 4c Abs. 1 S. 2. Es wäre wünschenswert, den formulierten Gestaltungsraum der Gemeinden durch das Einräumen eines Antrags und Anhörungsrechts nicht auf bestimmte Verfahren der Beteiligung zu reduzieren sondern die Entwicklung diverser Beteiligungsverfahren zu fördern um unterschiedliche Zugänge und Formate der Beteiligung zu gewährleisten. Darüber hinaus ist von Bedeutung, dass die Ergebnisse der unterschiedlichen Partizipationsprozesse über eindeutig und transparent definierte Verfahren Eingang in die politischen Entscheidungs- sowie Beratungsstrukturen finden. Als Alternative zu § 4c Abs. 1 S. 2 würden wir die Verwendung der folgende Formulierung begrüßen: Die Ergebnisse der unterschiedlichen Partizipationsprozesse müssen Eingang in die Beratung finden, insbesondere über ein Antrags und Anhörungsrecht als auch andere Verfahren.

Wir begrüßen die aus § 4c Abs. hervorgehende *finanzielle und infrastrukturelle Ausstattung* zur Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Gemeindeebene. Es wäre wünschenswert, die strukturellen und prozessualen Rahmenbedingungen unterschiedlicher Beteiligungsformate und -verfahren bei der finanziellen und infrastrukturellen Ausstattung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Jäkel
Geschäftsführer

Verena Wagner
Projektreferentin



**Arbeitsgemeinschaft SPD 60 plus Bezirk Hessen Nord
Siegfried Richter, Ehrenvorsitzender**

**Stellungnahme zum
Gesetzesentwurf der SPD Fraktion zur stärkeren
Beteiligungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene
Drucksache 20/11081**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist sehr zu begrüßen, dass nach 20 Jahren vergeblicher Beantragung von flächendeckenden Seniorenbeiräten für Hessen diese durch Ergänzung / Änderung der HGO erfolgen soll. Unabdingbar ist jedoch die verbindliche Einführung von Seniorenbeiräten. Nur eine klare Festlegung verhindert unterschiedliche, teilweise abschwächende Regelungen in den Kommunen.

Vor mehr als 20 Jahren wurde in Frankfurt / Main durch eine kommunale Vereinbarung der erste Seniorenbeirat in Hessen eingeführt. Leider haben sich bis heute lediglich knapp die Hälfte der Hessischen Kommunen diesem angeschlossen. So sehen wir als AG SPD 60 plus es als absolut notwendig an, dass diese Regelung schnellstmöglich in die HGO aufgenommen wird. In verschiedenen Bundesländern, so z.B. in NRW, hat sich die Einführung von Seniorenvertretungen in der Gemeindeordnung schon lange bewährt.

Die Mitglieder der Seniorenbeiräte sind nicht durch Kommunen oder Kommunalparlamente auszuwählen, sondern parallel zu den Kommunalwahlen aus dem Kreis der Seniorinnen und Senioren zu wählen.

Die Einführung von flächendeckenden Seniorenbeiräten hilft älteren Menschen ihre Interessen und Bedürfnisse besser zu vertreten. Sie dienen dazu, die Lebensqualität und Teilhabe älterer Menschen an der Gemeinschaft zu fördern. Die Seniorenbeiräte ermöglichen eine bessere Kommunikation zwischen den Senioren, der Gemeindeverwaltung und politischen Entscheidungsträgern.

Sie sind in allen Angelegenheiten der älteren Generation zu hören. Ihnen steht ein Antrags- und Rederecht in den Kommunalparlamenten und Ausschüssen zu.

Hierdurch werden die Anliegen der Älteren angemessener berücksichtigt. Weiterhin sollten Seniorenbeiräte bei der Planung von Maßnahmen und Projekten zur Altersfreundlichkeit und barrierefreien Gestaltung der Gemeinde mitwirken.

Sie dienen auch der weitgehend der Verhinderung von Altersdiskriminierung. Wichtig ist dabei natürlich auch ihre Anerkennung und Unterstützung durch die Entscheidungsträger der Kommunen und Gesellschaft.

Um keine finanzielle Abhängigkeit zu schaffen erhalten sie lediglich eine Unkostenerstattung und keine Vergütung. Sie sind bei allen Fragen um das Thema „Ältere“ zu hören und erhalten Antrags- und Rederecht in den Gemeinden.

Aus der demographischen Entwicklung mit der steigenden Zahl älterer Menschen resultiert eine größere Anzahl an Hilfebedürftigen, aber auch von Menschen, die durch ihre Lebens- und Berufserfahrung Hilfe und Unterstützung leisten können.

Dieses Hilfpotential für die Durchführung ist nicht zu unterschätzen.

Der gesellschaftliche Wandel, hin zu mehr Singlehaushalten, besonders auch im Alter, führt zu vermehrter Einsamkeit. Hier könnten ebenfalls Angehörige der Seniorenbeiräte einbezogen werden.

Die Seniorenbeiräte könnten den Dialog und Austausch zwischen den Generationen fördern und hierdurch ein harmonisches Miteinander stärken.

Die Beiräte sollten ein Beratungsgremium sein. Dadurch ist die Gefahr, sie würden in die Kompetenzen der Gemeinden eingreifen, unbegründet.

AG SPD 60 plus Bezirk Hessen Nord
Siegfried Richter, Ehrenvorsitzender
Stellbergsweg 47, 34576 Homberg (Efze)
Tel.: 05681-71127 Mobil: 0173-293 2510
Mail: siggi_richter@web.de



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des
Innenausschusses
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 01.09.2023
Az. : Ru/We/029.6; 029.4;
012.011

Ausschließlich per E-Mail an: c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Gesetzentwurf Fraktion der SPD
Gesetz zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene -
Drucks. 20/11081 -
Ihr Schreiben vom 6. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene im Folgenden wahr.

Die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung im Hinblick auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen sowie ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern und auch Seniorinnen und Senioren betreffen nicht die vom Hessischen Landkreistag vertretenen 21 hessischen Landkreise, sodass wir uns hierzu inhaltlich nicht umfangreich äußern werden. Wir möchten an dieser Stelle lediglich darauf hinweisen, dass der Hessische Landkreistag gesetzgeberische Verpflichtungen zur Beteiligung einzelner Personengruppen kritisch sieht und insbesondere Pflichtbeiräte, wie in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, ablehnt. Wir halten es für wesentlich sinnvoller, die Landkreise und namentlich die politische Führung sowie den Kreistag im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung hierüber entsprechend der Bedürfnisse vor Ort selbständig entscheiden zu lassen.

Dies vorangestellt, begrüßen wir die in § 53a HGO vorgesehene Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung, die durch den Verweis in § 32 HKO auch für die Kreisebene gilt. Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat sich in seiner Sitzung am 13. Juli 2023 zur potenziellen Öffnung von Gremiensitzungen hin zu digitalen bzw. hybriden Sitzungsformen wie folgt positioniert:

1. *Das Präsidium spricht sich [mit Blick auf den Kreistag] klar für eine gesetzliche Option für Notfälle und Notsituationen analog § 32a der Landkreisordnung Baden-Württemberg und damit für die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Regelung in der jeweiligen Hauptsatzung aus.*
2. *Ergänzend hält das Präsidium eine Option zugunsten digitaler Sitzungsformate für die Hilfsorgane (insbesondere die Fachausschüsse) auch außerhalb von Notsituationen für sinnvoll, insbesondere um mit der Funktion und dem Umgang mit diesem Sitzungsformat vertraut zu werden. Diese Option für Hilfsorgane soll nicht auf Notsituationen beschränkt sein und es dem einzelnen Landkreis ermöglichen, über die Aufnahme einer entsprechenden Rechtsgrundlage zugunsten digitaler Gremienformate in seiner Hauptsatzung zu entscheiden.*
3. *Zum aktuellen Zeitpunkt hält das Präsidium eine entsprechende Regelung für den Kreistag (noch) nicht für zwingend erforderlich. Diese Bewertung kann sich insbesondere durch Erfahrungen aus den unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Optionen und Regelungen ändern.*
4. *Bei dem regelmäßig nicht öffentlich tagenden Kollegialorgan des Kreisausschusses wird ebenfalls eine generelle gesetzliche Option zugunsten einer Tagung in digitaler Form als sinnvoll angesehen. Auch hier sollte das Gesetz den Landkreisen die Möglichkeit geben, ebenfalls unabhängig von Notsituationen in digitaler Form tagen zu können.*

Wir möchten hier ausdrücklich betonen, dass die Bewertung der Vor- und Nachteile von digitalen bzw. hybriden Sitzungsformen einerseits und Sitzungen in reiner Präsenz andererseits in den Landkreisen und insbesondere den Kreistagen sehr unterschiedlich gesehen wird. Wir halten deshalb eine Option in der Kommunalverfassung, verbunden mit der Entscheidungsgewalt zugunsten der politischen Entscheidungsgremien vor Ort für überaus sinnvoll. Einen gesetzgeberischen Zwang zum Anbieten oder Durchführen entsprechender Sitzungsformen, die der Gesetzentwurf begrüßenswerterweise nicht vorsieht, trifft hingegen auf die Ablehnung des Hessischen Landkreistages.

Wir hoffen, dass diese Hinweise im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt
Direktor

Stellungnahme – Gesetzentwurf der SPD zur Stärkung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene

Grundlage unserer Demokratie ist es allen Mitgliedern unserer Gesellschaft, ein Recht auf Anhörung im Bezug auf politischen Teilhabe einzuräumen. Auf Grund der Tragweite von politischen Entscheidungen, müssen somit auch Kinder und Jugendliche stärker beteiligt werden.

Insbesondere für junge Menschen, deren Chance auf (politische-) Beteiligung abhängig ist vom Alter und den sozioökonomischen Verhältnissen in die sie hineingeboren wurden, ist es wichtig zu erfahren, dass sie durch eigene Handlung schwierige Aufgaben und Probleme lösen und so gesellschaftliche Veränderungen herbeiführen können.

Wie am Jugendparlament zu erkennen ist, zeichnen uns unter anderem abwechslungsreiche Denkweisen, kreative Ideen und vor allem diverse zukunftsprognostische Wahrnehmungen aus.

Wir befürworten es daher, Beteiligung auch durch ein Gesetz stärker zu verankern. Um uns Jugendlichen eine Stimme zu verleihen, braucht es jedoch nicht nur Gesetze, die darauf abzielen, Kinder- und Jugendbeteiligung in Gemeinden einzuführen. Es braucht weitreichendere Rahmenbedingungen die Jugendbeteiligung in Kommunen obligatorisch machen und nicht nur ein „nice to have“ sind.

Wie soll erfolgreiche Kinder- und Jugendbeteiligung umgesetzt werden, wenn keine Grundlagen etabliert sind?

Wenn Kinder- und Jugendbeteiligung umgesetzt werden soll, müssen die Bausteine dafür erstmal geschaffen werden. Gerade im ländlichen Raum und in kleineren Kommunen gibt es oft, auch von Seiten der Verwaltung, große Hindernisse. Dafür sollten Kommunen konkrete Leitlinien und weitere Unterstützung erhalten.

Grundsätzlich begrüßen wir Formen der Partizipation, aber schlüssig ist uns nicht, wie Kinder und Jugendliche „in angemessener Weise zu beteiligen“ sind. Mit einer Aufgabenverteilung, bei der die Gemeinde als allein Beauftragter agieren soll, ist nur die gesetzlich vorgeschriebene Verhängung eines Antrags und Rederechts nicht zielführend genug. Denn, wenn Kinder und Jugendbeteiligung konstruktiv gestaltet werden soll, geschieht dies nur anhand von einem allumfassend ausgearbeiteten Konzept.

Für uns sollte Kinder- und Jugendbeteiligung bereits in der Grundschule anfangen und nicht erst dann, wenn auf Landesebene gesetzlich diskutiert wird, auf Gemeindeebene Kinder- und Jugendbeteiligung zu stärken. Dabei sollte sich erstmal die Frage gestellt werden, wie gelungene Stärkung und Partizipation funktioniert.

Ein weiterer Punkt der Fragen aufwirft, ist die nicht klar definierte Rechtsgrundlage. Es fehlt hierbei noch eine deutliche Rechtsfolge, die sich ergeben würde wenn Kommunen, jene Beteiligung nicht wie vorgesehen durchführen/ durchführen können.

Wir wollen eine fundierte Bildung um unsere Zukunft zukunftssicher zu gestalten und jedem Kind ein Zugang zur Politik zu ermöglichen.

Stellungnahme

Stellungnahme der AG SPD 60 plus
zum Gesetzentwurf der Landtagsfraktion der SPD Hessen

„Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften.“

Wir begrüßen den Gesetzentwurf zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten

- von Kindern und Jugendlichen
- von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen und
- von Ausländerbeiräten
- **von Seniorinnen und Senioren.**

Wir beziehen uns hier auf die Nummer 8. des Artikel 1. „Seniorenvertretung“:

Wie die Landesseniorenvertretung Hessen e V. (LSVH) als freiwilliger Zusammenschluss der gegenwärtig in über 140 hessischen Städten, Gemeinden und Landkreisen gebildeten Seniorenvertretungen, sind auch viele dieser Seniorenvertretungen aktiv. Darüber hinaus greifen Initiativen, Aktivgruppen, Arbeitskreise und auch Arbeitsgemeinschaften der Parteien, wichtige seniorenpolitische Themen auf. Schon dies zeigt, welches enorme Aktivenpotenzial mit dem Gesetzentwurf angesprochen wird.

Eine auf gesicherter Rechtslage systematische Beteiligung an den Entscheidungsprozessen des Landtags und der Gemeindevertretungen und ihren Ausschüssen, fehlt bisher. Damit gehen einerseits unmittelbare Erkenntnisse über spezielle Lebenslagen älterer Menschen, andererseits ein großer Erfahrungsschatz verloren.

Warum ist dieser „Gesetzentwurf zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten“ so wichtig? Weil er für die kontinuierliche Beteiligung von Seniorinnen und Senioren – jenseits von Wahlen – die rechtliche Grundlage in der hessischen Gemeindeordnung schafft. Ein erster, der wichtigste Schritt.

Oft sind die bisherigen Möglichkeiten einer (punktuellen) Beteiligung nicht schlecht, hängen aber wesentlich vom Wohlwollen politischer Entscheidungsgremien oder der Exekutive ab. Strukturell oder durch Rechtsanspruch sichergestellt, ist eine systematische Beteiligung nicht vorgesehen. Dies ändert sich mit der Umsetzung des „Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung“, dessen Entwurf die SPD Fraktion am 16. Mai 2023 vorgelegt hat.

Dabei ist in § 89 für die Gemeinden so viel wie nötig und so wenig wie möglich geregelt, indem Seniorinnen und Senioren „bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen“ sind. Darüber hinaus werden die Lebenslagen älterer Menschen, möglicherweise in ihrer regionalen Unterschiedlichkeit, in der Kommunalpolitik durch die Vorschrift „ein Antrags- und Anhörungsrecht“ vorzusehen, angemessen reflektiert bzw. berücksichtigt.

Last but not least soll der ehrenamtlich tätigen Seniorenvertretung die „zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung“ gestellt werden.

Sobald dieses Gesetz in Kraft getreten sein wird, kann sich seine Wirkmächtigkeit zeigen, wenn es darum geht die dann in der HGO sinnvollerweise auf Landesebene noch

unbestimmten Rechtsbegriffe „angemessene Weise“, „geeignete Verfahren“ oder „erforderliche Mittel“ zu präzisieren.

Gute Grundlage für ein Hessisches Seniorenmitwirkungsgesetz

Dieser Gesetzesentwurf ist für Hessen zukunftsweisend, weil er eine gute Grundlage für ein Hessisches Seniorenmitwirkungsgesetz schafft. Dabei geht es auch um die Aktivierung der Älteren im demokratischen Prozess und die Möglichkeiten ihrer aktiven Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben – unter Einschluss der Möglichkeiten moderner Techniken (Leben im Digitalzeitalter, Ambient Assisted Living (AAL, auch Active Assisted Living). Berücksichtigung der Interessen von Älteren ist dabei die eine Seite, die Perspektive der Älteren, Nutzen und Heben des Erfahrungsschatzes der Älteren ist die andere Seite, die Perspektive der Gesellschaft.

Darüber hinaus geht es um die Integration der Gesellschaft, Integration aller sozialen Schichten und aller Alterskohorten. Das erstaunliche Phänomen, dass auch junge Menschen älter werden (was die Älteren, als sie jünger waren, auch nicht gewusst haben) wird häufig verdrängt und führt zu ungewollter Ausgrenzung, Nichtsichtbarkeit und Einsamkeit und erschwert würdevolles altern. Teilhabe macht es der Diskriminierung schwer. Und leider muss immer noch erwähnt werden, dass auf die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundprinzip zu achten ist.

Gute Grundlage für ein Hessisches Altenhilfestrukturgesetz

Kommunale Altenhilfe ist in § 71 SGB XII vage „geregelt“. Mit einem hessischen Altenhilfestrukturgesetz sollte die Altenhilfe durch ein Landesgesetz zur Pflichtaufgabe und konkretisiert werden. Älteren Menschen sollte künftig ein klar definierter Anspruch auf Leistungen nach § 71 SGB XII zustehen. Aus einem Rechtsgutachten, von der BAGSO in Auftrag gegeben, folgt aus dem SGB XII, dass älteren Menschen Altenhilfe gewährt werden soll und dass Kommunen eine Pflicht haben Leistungen der Altenhilfe vorzuhalten.

Aber auch jenseits der Frage, wie weit der § 71 SGB XII reicht, haben die Corona-Pandemie in Kombination mit dem demografischen Wandel, gezeigt, wie wichtig die Verbesserung der Altenhilfestrukturen in den Kommunen und den Kreisen ist.

Lothar Binding
Bundesvorsitzender der AG SPD 60 plus

Lothar Binding

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

E-Mail: c.lingelbach@ltg.hessen.de

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der SPD Fraktion
zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene
und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften**

Ihre Nachricht vom:
06.07.2023

Ihr Zeichen:
I 2.2

Unser Zeichen:
024.3 Gi/RRRefin/Hu

Durchwahl:
0611/1702-11

E-Mail:
schmidt@hess-staedtetag.de

Datum:
04.09.2023

Stellungnahme Nr.:
070-2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Gelegenheit, zum betreffenden Gesetzentwurf
Stellung nehmen zu können.

**A) Die Einführung von Pflichtbeiräten für Jugendliche und
Senioren**

Der Hessische Städtetag lehnt die Einrichtung von verpflichtenden
Beiräten ab und hält am bestehenden Gesetzeswortlaut fest.

Mit dem Antrag der SPD Fraktion wird darauf abgezielt, die Betei-
ligung von Kindern und Jugendlichen, respektive Senioren, bei der
gemeindlichen Entscheidungsfindung, die die Interessen dieser
Zielgruppe berührt, verpflichtend einzuführen.

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Die von den Antragstellern vorgesehene Regelung würde die bisherigen Regelungen nach denen die Interessen von Kindern und Jugendlichen in geeigneter Weise berücksichtigt werden sollen, ersetzen.

Eine entsprechende Regelung betreffend Senioren hat die HGO bisher nicht vorgesehen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere bezüglich Kinder und Jugendlicher viele Mitglieder bereits als geeignetes Mittel einen entsprechenden Beirat eingerichtet haben und diesen auch mit den entsprechenden Rechten ausgestattet haben. Dass es trotzdem im Bereich der Mitgliedschaft zu Defiziten in der Beteiligung der Interessen junger Menschen am Prozess der politischen Entscheidungsbildung gekommen ist, ist diesseits nicht bekannt, weswegen auch die Notwendigkeit einer verpflichtenden Einrichtung gegenwärtig nicht gesehen wird.

Das bisherige System, was sich durch Freiwilligkeit und Flexibilität auszeichnet und, das sich auch nach Aussage der Mitgliedschaft dergestalt bewährt hat, dass die Städte, in denen die Einrichtung der entsprechenden Beistände aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll sind, dies tun oder unterlassen können, soll, soweit ersichtlich ohne Notwendigkeit, abgeschafft werden.

Zwar ist den Antragstellern zuzugestehen, dass die Einbindung der Breite der Gesellschaft in den politischen Prozess ein sinnvolles und erstrebenswertes Ziel ist. Das hier vorgeschlagene Mittel dürfte dazu aber aus einer Reihe von Gesichtspunkten nicht geeignet sein.

Es gilt zuerst auch die tatsächlichen Umstände vor Ort im Blick zu halten: Viele Menschen, die sich in der Lokalpolitik engagieren, sind bereits jenseits des Renteneintrittsalters. Schon dadurch bedingt sowie durch den demographischen Wandel sind die Belange dieser Altersgruppe rein tatsächlich mehr als ausreichend berücksichtigt. Dass es darüber hinaus einen zusätzlichen Beirat bedarf, vermag hier nicht nachvollzogen werden. Sollten einzelne Kommunen dennoch eine Notwendigkeit für die Einrichtung eines entsprechenden Beirates sehen, so steht ihnen dies, wie auch zum Teil schon geschehen, nach der bisherigen Regelung, frei.

Gleiches gilt, wenn auch aus anderer Blickrichtung, auch für die Einrichtung von Jugendbeiräten. Bereits jetzt fällt es einigen Städten schwer, die entsprechenden Posten zu besetzen. Durch die Schaffung von neuen Gremien bekämpft man nicht das Problem der Politikverdrossenheit, sondern würde sie allenfalls zu spüren bekommen.

Es mag zutreffen, dass die Interessen dieser Altersgruppe bisher auch aufgrund der eben angesprochenen Altersstruktur der Gesellschaft insgesamt, unterrepräsentiert ist, hier geht es aber vor allem darum, die bereits bestehenden Wege besser und einfacher für Jugendliche und Kinder zugänglich zu machen. Nach den Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft ist bisher nicht das Fehlen eines „Kanals“ in den politischen Gestaltungsprozess das Problem, alle Städte verfügen über Instrumente, die sicher stellen sollen, dass die Interessen von jungen Menschen adäquat berücksichtigt werden, sondern der Zugang zu den bereits vorhandenen Angeboten. Dies lässt sich durch einen Pflichtbeirat nicht lösen, sondern verlagert das Problem an andere Stelle.

Im Übrigen weist der Hessische Städtetag darauf hin, dass Beiräte, die nicht direkt demokratisch legitimiert sind, allenfalls eine beratende Funktion zukommen sollte. Eine repräsentative Demokratie zeichnet sich gerade dadurch aus, dass gewisse Rechte und Pflichten nur den direkt gewählten „Abgeordneten“, die mit einem freien Mandat ausgestattet sind, zukommen. Das Antragsrecht in der Gemeindevertretung kann nur derjenige ausüben, der durch allgemeine, geheime und freie Wahlen in das höchste Kommunalorgan gewählt worden ist. Die gewählten Mitglieder eines Beirats können daher nur beratende Funktion gegenüber den kommunalen Organen haben, sie sind aber nicht Teil der Gemeindevertretung. Zu weit gehende Kompetenzen, und das schließt ein Antragsrecht mit ein, für Beiräte, öffnen dem Missbrauch dieser Institutionen Tür und Tor, ermöglicht er doch eine aktive Partizipation an der Politik ohne sich dem dafür vorgesehen Wahlverfahren stellen zu müssen.

B) Stadtverordnetenversammlung per Bild-Ton-Übertragung

Zu den einzelnen Änderungen diesbezüglich:

Mit der Neuregelung des § 53a HGO will die antragstellende Fraktion gerade im Hinblick auf die Ereignisse rund um die COVID-19 Pandemie eine größere Flexibilität bei der Abhaltung von Gemeindevertreter-sitzungen schaffen.

Zwar wird es grundsätzlich begrüßt, die Möglichkeiten der Ton-Bild-Übertragung weiter in die Abläufe der Kommunalpolitik zu integrieren. Hinsichtlich einer Verwendung bei Gemeindevertretersitzungen stößt dies aber auf Bedenken.

Die Kommunen sind Grundlage und Glied unseres demokratischen Staates. Demokratie postuliert für sie die Grundvoraussetzungen für eine bürgerschaftliche Selbstverwaltung und eine effektive politische Willensbildung. Öffentlichkeit und Transparenz, Information und Kontrolle, öffentlicher Dialog und Debatte sind dafür zentrale Elemente. Die „Öffentlichkeit“ ist eines der wichtigsten Mittel und das unentbehrliche „Medium“ zur Unterrichtung der Einwohner über die Gemeindearbeit. Dies zu sichern, das Interesse der Bürgerschaft an der Selbstverwaltung zu wecken und zu erhalten und so die vom Demokratieprinzip gem. Art. 20 I GG geforderte Transparenz kommunalpolitischer Entscheidungen durch die Bürger zu gewährleisten, ist Basis der volkslegitimierten kommunalen Selbstverwaltung (Kenntnis, Teilhabe und Mitmachen durch Information und Partizipation).

Die Gemeindevertretung ist als das zentrale und direkt demokratisch legitimierte Organ der Kommunalverfassung und schon deshalb besonders anfällig etwa für einen Ausfall der Technik. Wegen des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit, der letztlich Ausfluss des Demokratieprinzips ist, sind die Konsequenzen im Fall einer Gemeindevertretersitzung weiterreichend als an anderen Stellen der Verwaltung. Wir sehen in Anbetracht der vorgeschlagenen Regelung zumindest dahingehend Schwierigkeiten als dass bei einer online Sitzung abgesehen von allen technischen Problemen, Menschen, die wenig oder keine Erfahrung mit den entsprechenden Plattformen haben, auch wenn sie im Sitzungssaal anwesend sind, ihr Partizipationsrecht weniger ausüben als in einer Sitzung mit physisch Anwesenden.

Weiterhin haben die einzelnen Gemeindevertretungsmitglieder und Fraktionen ein subjektiv-öffentliches Recht darauf, ihre Positionen und Argumente in öffentlicher Sitzung vorzutragen. Dieses Recht ist gegebenenfalls im Wege eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens gerichtlich durchsetzbar. Verstöße gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit stellen wegen der großen Bedeutung des Demokratiegrundsatzes und des daraus abzuleitenden Transparenzgebots Verfahrensfehler dar und führen zur Rechtswidrigkeit und damit zur Nichtigkeit der in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse. Es besteht somit das Risiko, dass die Abläufe durch die „online Sitzungen“ nicht vereinfacht werden, sondern im

Gegenteil zu einem Mehraufwand führen, indem wichtigen Beschlüssen, wenn auch nur aus politischen Gründen, mit Verweis auf einen Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip widersprochen wird.

Ferner wäre die flächendeckende Einführung schon wegen der technischen Seite mit enormen Aufwand und Kosten für die Mitgliederschaft verbunden. Den unbestreitbaren Nutzen eines solchen Verfahrens können daher nach unserer Meinung die Risiken noch nicht aufwiegen.

Die Bedenken hinsichtlich der Schaffung von Öffentlichkeit bestehen jedoch gerade im Hinblick auf den Gemeindevorstand und die Ausschüsse nicht. Es wird daher nachdrücklich angeregt, zunächst eine Regelung zu schaffen, die die Möglichkeit der voll hybriden Abhaltung von Gemeindevorstands- sowie Ausschusssitzungen vorsieht. Auf diese Weise könnten Technik und Abläufe zunächst erprobt werden und diese Erfahrungen dann in eine eventuell später zutreffende Regelung hinsichtlich der Gemeindevertretung einfließen.

C) Die Abschaffung der Integrationskommission

Die antragstellende Fraktion strebt an, den bisherigen § 89 HGO ersatzlos zu streichen und damit die Möglichkeit statt eines Ausländerbeirates eine Integrationskommission einzurichten, abzuschaffen.

Zur Begründung wird angeführt, Integrationskommissionen seien ein falsches Zeichen für alle Ausländerinnen und Ausländer in Hessen. Außerdem hätten alle Städte und Gemeinden in Hessen bereits ohne Änderung der Gemeindeordnung das Recht, eine Kommission einzurichten, die das jeweilige Kommunalparlament berät.

Wir lehnen eine Abschaffung der Integrationskommissionen ab und sprechen uns deshalb für die Beibehaltung des aktuellen gesetzlichen Wortlauts aus.

Der weiteren Auseinandersetzung vorangestellt werden soll ein Zitat aus unserer Mitgliedschaft, dass im Zuge der Stellungnahmen zum gegenwärtig thematisierten Gesetzesentwurf die wesentlichen Probleme, die eine Abschaffung der Integrationskommissionen für manche Kommunen aufwerfen würde, zusammenfasst:

„Nicht unerwähnt möchte ich an dieser Stelle lassen, dass sich die letzten beiden Male in unserer Stadt mit einem Ausländeranteil von über 25 Prozent niemand bereit erklärte, für

einen Ausländerbeirat zu kandidieren und wir uns deshalb für eine Integrationskommission entschieden haben.“

Hier wird deutlich, dass die Integrationskommissionen dort unbedingt notwendig sind, wo es an Menschen fehlt, die sich in der Lokalpolitik engagieren wollen. Den Kommunen diese Möglichkeit zu nehmen, würde diese vor massive Schwierigkeiten stellen. Die Begründung, dass die Kommunen das Recht haben eine Kommission einzurichten, die die Kommunalparlamente berät, verkennt, dass es häufig nicht der Fall ist, dass man einen Ausländerbeirat ebenso gut wie eine Integrationskommission schaffen kann. Häufig ist die Integrationskommission unter den Gegebenheiten vor Ort die einzige Möglichkeit, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Dass die Einrichtung von Integrationskommissionen ein falsches Zeichen an die in Hessen lebenden Ausländer ist, ist eine Behauptung der antragsstellenden Fraktion, die von uns nicht geteilt wird.

Das Instrument der Integrationskommissionen hat weiterhin noch andere Vorzüge auch gegenüber dem Ausländerbeirat, die hier nicht unerwähnt bleiben sollen. Das geringe Interesse an dieser Wahl hat leider das Risiko erhöht, dass gut organisierte und über soziale Medien vernetzte extremistische Minderheiten den Ausländerbeirat unterlaufen können. Dies ist nicht i.S.d. demokratischen Zusammenhalts unserer Gesellschaft. Die hälftige Wahl durch die Gemeindevertretung gewährleistet eine den Migranten dienende Zusammensetzung einer sachgerechten Vertretung gegenüber den hauptamtlichen und ehrenamtlichen politischen Akteuren vor Ort. Ein weiterer Vorteil des Verfahrens ist die Verbesserung der Chancen einer nach Geschlecht ausgewogeneren Besetzung der Interessenvertretung. Durch die rechtliche Ausgestaltung als Kommission rücken die Vertreterinnen und Vertreter des internationalen Anteils einer Gemeinde dichter an das Tagesgeschäft der Verwaltung heran. Der Einfluss auf die laufenden Angelegenheiten der Verwaltung wird erhöht, da dieses Gremium formal ein Hilfsorgan des Gemeindevorstands ist. Dessen gleichberechtigte Führung durch einen sachkundigen Einwohner und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schafft Augenhöhe in der inhaltlichen Auseinandersetzung. Mit dem eigenen Recht, in der Gemeindevertretung über ihre Arbeit zu berichten, kann die Integrationskommission den Erfolg ihrer Arbeit der Öffentlichkeit vermitteln.

Schließlich sei noch angemerkt, dass die Integrationskommissionen erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit eingeführt wurden. Belastbare Daten zu Erfolg oder Misserfolg derselben liegen daher noch nicht vor.

Wir sprechen uns daher für eine zumindest vorübergehende Beibehaltung der Integrationskommissionen aus. Sollten Daten und Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft nahelegen, dass diese kein geeignetes Mittel sind, kann eine Neubewertung jederzeit stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stephan Gieseler
Direktor

Stellungnahme der LAG Kinder- und Jugendbeteiligung Hessen zum Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften

Die LAG Kinder- und Jugendbeteiligung Hessen ist Zusammenschluss von Fachkräften aus den Kommunen und Landkreisen sowie Vereinen und Verbänden in Hessen, die in unterschiedlichen Formen Kinder- und Jugendbeteiligung koordinieren und/oder begleiten. Entsprechend begrüßt die LAG den Gesetzesentwurf und nimmt hier vor allem Stellung zu den Änderungen der §§ 4c, 8c und 53a.

Aus fachlicher Expertise spricht sich die LAG Kinder- und Jugendbeteiligung eindeutig für die Abänderung der Soll-Regelung in § 4c zu einer Muss- bzw. Ist/Sind-Regelung aus. Seit mehreren Jahren hat die LAG dieses Thema über den Arbeitskreis Jugendarbeit, Jugendbildung, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz im hessischen Städte- und Landkreistag, über die daran angeschlossenen Regionalgruppen und nicht zuletzt über die Mitwirkung am Konzeptpapier *Jugendbeteiligung auf Landesebene* vom Februar 2021 immer wieder in den Fokus gesetzt, bearbeitet und vorangetrieben.

Die Gründe für die Änderung sind wie z.B. im Konzeptpapier *Jugendbeteiligung auf Landesebene* vom Februar 2021 oder im Rechtsgutachten zum Thema *Rechtliche Rahmenbedingungen der institutionellen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten in Deutschland* vom Deutschen Kinderhilfswerk erörtert und dargelegt:

- Die Änderung ist als logische Konsequenz und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, zu der sich Deutschland mit Gesetz vom 17. Februar 1992 bekannt hat, anzusehen. Zu den Grundrechten, die für Kinder und Jugendlichen darin festgelegt werden, gehört laut Art. 12 Abs. 1 und 2 auch das Recht auf Beteiligung (Berücksichtigung des Kindeswillens).
- Durch die Änderung der HGO wird eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kommunale Pflichtaufgabe. Kommunale Entscheidungsträger und Handelnde sind unmittelbar an die Beachtung der Rechte von Kindern und Jugendlichen gebunden und verpflichtet Kinder und Jugendliche bei allen Angelegenheiten, die sie individuell betreffen, zu beteiligen und ihren Interessen mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Damit rücken Kinder und Jugendliche mit ihren Interessen und Bedürfnissen grundsätzlich in den Fokus und innerhalb der Gesellschaft wird ihnen ein höherer Stellenwert eingeräumt.
- Grundsätzlich fördert die Änderung die demokratischen Bildungsprozesse bei Kindern und Jugendlichen. Kommunen sind für Kinder und Jugendliche als unmittelbarer Lebensraum der wichtigste Ort für Erfahrungen der Entfaltung, (Mit)Gestaltung und Selbstwirksamkeit. Je stärker sie von klein auf in demokratische, partizipative Prozesse eingebunden werden desto höher ist die Aussicht auf politisch interessierte, mündige Bürger*innen mit entsprechenden demokratischen Kompetenzen.
- Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern wie z.B. Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Brandenburg oder Hamburg zeigen eindrucksvoll, dass eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnungen starke, positive Effekte auf die Beteiligungspraxis der Kommunen haben können.

Entsprechend stimmt die LAG Kinder- und Jugendbeteiligung Hessen auch den Änderungen in § 8c zu und begrüßt die Regelungen zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung in § 53a, da diese auch Kinder und Jugendlichen die ehrenamtliche Beteiligungsarbeit erleichtert.

Stellungnahme des KiJuPa Marburg zum Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften

Das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg schließt sich der Stellungnahme der LAG Kinder- und Jugendbeteiligung Hessen in allen Punkten an und spricht sich eindeutig und umfänglich für die Abänderung der Hessischen Gemeindeordnung aus.

Das KiJuPa engagiert sich seit Jahren, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen - vor allem die der Beteiligung - zu stärken. Es ist in unserer Meinung nach absolut notwendig, dass politische Signale gesetzt werden. Die Abänderung der HGO ist dafür erforderlich und unumgänglich und der erste wirklich wichtige Schritt.

Partizipation im Allgemeinen und im Speziellen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist die Grundlage und der Garant für eine gut funktionierende, zukunftsorientierte Demokratie, die alle mitdenkt, mitnimmt und zum Mitmachen motiviert.

Kinder- und Jugendbeteiligung kann nur in dem Maß vor Ort funktionieren, in dem Erwachsene und politische Entscheidungsträger es ermöglichen und zulassen.

Die Änderung der HGO ist eine Verpflichtung der Kommunen Kinder und Jugendliche in den Blick zu nehmen. Diesen Schritt bewerten wir als verantwortungsvoll, respektvoll, weitsichtig, zukunftsweisend, absolut sinnvoll und ehrlich demokratisch. Hier liegt für uns die demokratische Zukunft.

Wir bitten alle politischen Entscheidungsträger im Sinn der Kinder und Jugendlichen zu agieren und der Änderung zuzustimmen.

Das KiJuPa Marburg
vertreten durch den Vorsitzenden Lasse Wenzel



Kreisausländerbeirat

An den
Hessischen Landtag
Innenausschuss
z.Hd. Frau Claudia Lingelbach
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

agah

Landesausländerbeirat

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden

Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18

agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 4. September 2023
ze

Az.: I 2.2

**Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene
-Drucks. 20/11081-**

Sehr geehrte Frau Lingelbach,

für Ihr Schreiben, verbunden mit der Bitte um Stellung- und Teilnahme an der mündlichen Anhörung, bedanken wir uns.

Zu dem Entwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene -Drucks. 20/11081- möchten wir im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme von agah und Kreisausländerbeirat Offenbach folgende Anmerkungen machen:

Die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene halten wir für ein wichtiges Anliegen. Demokratische Teilhabe und politische Partizipation sind ein zentraler Bestandteil unseres Gesellschaftssystems. Die Akzeptanz für unsere freiheitlich demokratische Grundordnung lebt davon, dass möglichst alle Menschen gleichermaßen über Mitwirkungschancen verfügen. Hierfür setzt sich die agah -insbesondere mit Blick auf Menschen mit Migrationsgeschichte- seit Jahrzehnten ein. Dass der gesetzliche Rahmen allerdings eine gleichberechtigte Teilhabe derzeit leider immer noch nicht zulässt, ist bittere Realität. Hier sei beispielsweise auf das fehlende Kommunalwahlrecht für Nicht-EU-Staatsangehörige verwiesen.

Daher ist es zu begrüßen, wenn die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene in den Fokus der Landespolitik rückt. Ob allerdings der vorliegende Gesetzentwurf der SPD-Fraktion geeignet ist, die gegenwärtige Situation wesentlich zu verbessern, darf angezweifelt werden.

Im weiteren Verlauf unserer Ausführungen werden wir uns auf die die Ausländerbeiräte betreffenden Punkte beschränken. Eine beabsichtigte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) findet unsere Zustimmung. Allerdings müsste sie unseres Erachtens mit Bezug auf die Ausländerbeiräte viel umfassender ausfallen, als sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbunden wäre. Die agah fordert beispielsweise bereits seit Jahrzehnten die Weiterentwicklung und Modernisierung der Ausländerbeiräte. Hierzu verweisen wir gerne auf das jüngst von den Mitgliedern der hessischen Ausländerbeiräte beschlossene Empfehlungspapier (in der Anlage beigefügt). Wer es wirklich ernst meint mit der Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten der in Hessen lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte, kommt an diesen Empfehlungen zur Änderung der entsprechenden HGO-Bestimmungen nicht vorbei. Insofern bedauern wir es sehr, dass die den Gesetzentwurf einbringende Fraktion nicht vorab in den fachlichen Austausch mit uns getreten ist. Dieser hätte sicherlich dazu geführt, dass die beabsichtigten Änderungen der HGO umfassender, koordinierter und im Sinne einer Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten stringenter ausgefallen wären.

Diese Anmerkungen vorangestellt, möchten wir Folgendes ausführen:

Titel des Gesetzes

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten nur (ausschließlich) auf die Ebene der Gemeinde beziehen soll. Hier plädieren wir dafür, auch die Ebene der Landkreise mit einzubeziehen. Viele Themen weisen mittlerweile einen Bezug zu Landkreisen auf bzw. waren und sind dort seit jeher angesiedelt (z.B. Ausländerbehörden, Schulträgerschaft, Kraftfahrzeugzulassung, Lebensmittelüberwachung, Gesundheitsschutz, Denkmalschutz, Integrationsmanagement, etc.). Um hier politisch agieren zu können, bedarf es für Menschen mit Migrationsgeschichte z.B. eines Kreisausländerbeirats. Eine Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten darf an Gemeindegrenzen nicht Halt machen. Die verbindliche Einrichtung von Kreisausländerbeiräten in allen 21 hessischen Landkreisen wäre ein deutliches Zeichen für die beabsichtigte Stärkung.

Art. 1 Abs. 5: Änderung § 84 HGO (Einrichtung von Ausländerbeiräten)

Der Gesetzentwurf sieht hier den Wegfall des dritten Satzes vor („Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt, wenn eine Kommission zur Integration der ausländischen Einwohner -Integrations-Kommission- nach Maßgabe des § 89 gebildet wird“). Dies ist die logische Konsequenz aus Art. 1 Abs. 7, der die Aufhebung des bisherigen § 89 vorsieht.

Unser Blick auf die Integrations-Kommissionen führt zu einem differenzierteren Bild. Die aus demokratischen Wahlen hervorgehenden Ausländerbeiräte sind zweifelsohne benannten Integrations-Kommissionen eindeutig vorzuziehen. Denn nur diese erfüllen den Anspruch einer demokratisch legitimierten politischen Mitbeteiligungsmöglichkeit für Menschen mit Migrationsgeschichte. Politische Partizipation im Sinne einer Teilnahme an demokratischen Wahlen ist für viele in Hessen lebende Ausländer*innen (alle nicht-EU-Staatsangehörige) nach wie vor nur mit der Wahl der Ausländerbeiräte verknüpft. Die Wahl der Ausländerbeiräte ist damit ein hohes Gut. Aber in Kommunen, in denen ein Ausländerbeirat nicht zustande kommt, weil beispielsweise keine oder nicht genügend Personen kandidieren, ist die Einrichtung einer Integrationskommission zu begrüßen. Denn jede Institutionalisierung der Beschäftigung mit den Themen Migration und Integration in einer Kommune ist nicht nur eine große Bereicherung, sondern im Hinblick auf die Tatsache, dass Deutschland eine Einwanderungsgesellschaft geworden ist, unverzichtbar. Unter dieser Voraussetzung können auch Integrations-Kommissionen als ein Beitrag zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten verstanden werden. Sie können außerdem als Vehikel dienen, im Laufe einer Wahlperiode durch die Institutionalisierung der politischen Partizipation von Migrant*innen ohne deutschen Pass die benannten Mitglieder der Integrations-Kommission und andere dazu zu motivieren, die Einrichtung eines Ausländerbeirates in der nächsten Wahlperiode einzuleiten.

Existierende Ausländerbeiräte dürfen jedoch nicht Gefahr laufen, durch entsprechend gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung von Integrations-Kommissionen „abgelöst“ zu werden. Ein „Systemwechsel“ in Kommunen mit bestehendem Ausländerbeirat muss daher gesetzlich ausgeschlossen sein.

Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, die Einrichtung eines Ausländerbeirats nicht von einer starren Zahlengröße abhängig zu machen, da dies der gesellschafts-politischen Aufgabe dieser Gremien widerspricht. Auch in Kommunen mit weniger als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohner*innen gibt es aus einer Vielzahl von Gründen die Notwendigkeit einer politischen Repräsentanz – namentlich dem Ausländerbeirat. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Partizipationsmöglichkeit erst ab Erreichen einer Mindestzahl (1.000) eröffnet werden soll. Demokratisch legitimierte Interessenvertretung muss es auch in kleineren Kommunen geben (können). Dies ist zwar schon jetzt auf freiwilliger Basis möglich, doch wo der politische Wille und die politische Mehrheit dazu fehlen, scheitert die Einrichtung eines Ausländerbeirats. Damit ließe sich die Anzahl der Ausländerbeiräte in Hessen zukünftig erheblich steigen – mit positiven Konsequenzen für ihr landesweites Agieren und für das Sichtbarmachen der von ihr vertretenen politischen Inhalte über die eigene Gemeindegrenze hinaus. Damit gäbe es flächendeckend in Hessen Ausländerbeiräte. Insbesondere die eher ländlich strukturierten Gebieten, in denen es derzeit nur sehr wenige Beiräte gibt, würden hier-von profitieren.

Vor diesem Hintergrund regen wir folgenden Wortlaut des § 84 HGO an:

„In Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In

*anderen Gemeinden ist ein Ausländerbeirat einzurichten, wenn mindestens zehn Prozent der zum Ausländerbeirat wahlberechtigten Einwohner*innen dies verlangen. Kommt die Bildung eines Ausländerbeirats nicht zustande, kann stattdessen eine Kommission nach Maßgabe des § 89 gebildet werden.“*

Art. 1 Abs. 6: Änderung § 88 Abs. 2 HGO (Befugnisse)

Es ist positiv, dass der Gesetzentwurf die verpflichtende Anhörung des Ausländerbeirats zu den Tagesordnungspunkten der Gemeindevertretung vorsieht. Ebenso ist es sinnvoll, nicht mehr von wichtigen Angelegenheiten zu sprechen, die ausländische Einwohner betreffen oder die Anhörung davon abhängig zu machen, ob bei Tagesordnungspunkten die Interessen der ausländischen Einwohner berührt werden. Es fällt auf, dass in § 88 Abs. 2 Satz 5 bei den wichtigen Angelegenheiten die Koppelung zur Betroffenheit der ausländischen Einwohnern bestehen bleibt. Dies erschließt sich uns nicht.

Allerdings sehen wir spätestens seit der sogenannten „Hattersheim-Debatte“ und der damit verbundenen Frage, wie man das dem Ausländerbeirat zustehende Antragsrecht interpretieren kann, grundlegenden und umfassenden Handlungsbedarf in Sachen „Befugnisse der Ausländerbeiräte“, der weit über die vorgesehenen Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf hinausgeht. Die bisherigen Formulierungen sind weder zeitgemäß, noch werden sie dem Selbstverständnis der Ausländerbeiräte und ihren Mitgliedern gerecht: Interessen in wichtig oder unwichtig einzuordnen ist realitätsfern. Der Gesetzentwurf trägt dieser Tatsache keine Rechnung.

Ebenso verhält es sich, wenn von „Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen“ die Rede ist. Ein solcher Wortlaut ist in der Praxis untauglich und birgt erhebliches Konfliktpotenzial. Es ist unsererseits zu begrüßen, wenn die Formulierungen im vorliegenden Gesetzentwurf dies weitgehend aufgreifen.

Eine sinnvolle und anwenderfreundliche Definition des Begriffs der „wichtigen Angelegenheiten“ ließe sich u.E. mit Verweis auf § 9 Abs 1 HGO herstellen. Demnach sollte sich der Ausländerbeirat zukünftig mit allen Angelegenheiten (Themen) beschäftigen können, mit denen sich auch die Gemeindevertretung beschäftigt – denn diese Angelegenheiten (Themen) sind (dort) per se „wichtig“.

Die Beibehaltung des Begriffs „ausländische Einwohner“ in Satz 5 verkennt die Tatsache, dass wir eine Einwanderungsgesellschaft sind. Hier muss der Begriff (Personenkreis) auf „Einwohner mit Migrationshintergrund“ ausgeweitet werden. Eine möglichst umfassende Interessenvertretung und die damit verbundene politische Arbeit kann und darf für die Ausländerbeiräte nicht an der Grenze von Staatsangehörigkeiten Halt machen. Von der Arbeit des Ausländerbeirats und dem Engagement seiner Mitglieder sollen auch Menschen profitieren, die zwar beispielsweise formal Deutsche sind, dennoch ähnliche Problemlagen oder Erfahrungen vorzuweisen haben. Schon jetzt stellt die Möglichkeit, als (formal) Deutscher für den Ausländerbeirat zu kandidieren und ihm als gewählter Vertreter anzugehören -sich dann aber nur den besonderen Interessen der

ausländischen Einwohner widmen zu dürfen- einen Anachronismus dar, der seinesgleichen sucht. Auch hier bleibt die geltende HGO und der vorliegende Gesetzentwurf hinter den Erkenntnissen zurück, wie sie das jüngst beschlossene Hessische Integrations- und Teilhabegesetz (IntTG) widerspiegelt.

Zur weiteren Spezifizierung des Begriffs „Angelegenheiten“ wäre ein Hinweis auf Angelegenheiten (Maßnahmen) des lokalen Integrationsmanagements sinnvoll. Hier zeigt die Praxis, dass mittlerweile in den Kommunen und den Landkreisen die Themen „Integration“ und „Vielfalt“ als Querschnittsaufgabe betrachtet werden. Dies wiederum hat zur Folge, dass mitunter sehr viele unterschiedliche Fachdienste und Akteure eingebunden sind. Der Ausländerbeirat sollte dabei nicht außen vor bleiben. Auch wenn die damit im Zusammenhang stehenden Fragen nicht immer explizit in der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen aufgerufen und behandelt werden, muss der Ausländerbeirat Informationsrechte sowie Mitsprache -und Mitwirkungsmöglichkeiten haben.

Die bisherige Praxis, dass lediglich die Ausschüsse den Ausländerbeirat bei Tagesordnungspunkten, die die Interessen der ausländischen Einwohner berühren, hören müssen, ist ebenfalls unbefriedigend. Eine Ausweitung der Befugnisse ist dringend geboten. Die Beteiligungsrechte müssen weiter gefasst werden, so dass auch die Gemeindevertretung den Ausländerbeirat „hören muss“ (statt „hören kann“). Die bisherige Regelung, nach der der Gemeindevorstand (Magistrat) den Ausländerbeirat „hören kann“ soll in „hören soll“ modifiziert werden. Auch dies bedeutet in der Praxis eine Stärkung der den Ausländerbeiräten obliegenden Befugnisse. Wir freuen uns, dass der vorliegende Gesetzentwurf dies aufgreift.

Weiterhin ist das fehlende Rederecht in anderen Gremien der Kommune für Mitglieder der Ausländerbeiräte ein Problem. Zwar ist hier eine unterschiedliche Praxis zu beobachten, doch oft wird den Mitgliedern der Ausländerbeiräte kein Rederecht eingeräumt. Daher ist eine umfassende, verbindliche und einheitliche Regelung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund regen wir folgenden Wortlaut des § 88 Abs. 2 HGO an:

„Der Ausländerbeirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten im Sinne von § 9 Abs. 1 HGO und in allen sonstigen Angelegenheiten, die Einwohner mit Migrationshintergrund betreffen oder deren Kenntnis zur Erledigung der Aufgaben des Ausländerbeirats notwendig ist, zu unterrichten. Dem Ausländerbeirat steht in diesen Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht zu. Dies umfasst auch Angelegenheiten des lokalen Integrationsmanagements. Der Ausländerbeirat ist in allen Angelegenheiten zu hören, die Einwohner mit Migrationshintergrund betreffen können. Gemeindevertretung und Ausschüsse der Gemeindevertretung müssen, der Gemeindevorstand soll den Ausländerbeirat zu allen Tagesordnungspunkten hören, die Einwohner mit Migrationshintergrund betreffen. Der Ausländerbeirat ist berechtigt, an allen Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen teilzunehmen, soweit dies nicht durch Vorschriften der HGO ausgeschlossen ist. Auf seinen Antrag hin ist ihm zu allen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einzuräumen. In allen wichtigen Angelegenheiten im Sinne von § 9

Abs. 1 HGO, die Einwohner mit Migrationshintergrund betreffen, kann der Ausländerbeirat Anträge an die Gemeindevertretung richten. § 58 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 1 Abs. 7: Aufhebung des bisherigen § 89 HGO (Integrations-Kommissionen)

Vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 1 Abs. 5: Änderung § 84 HGO (Einrichtung von Ausländerbeiräten).

Abschließend möchten wir an dieser Stelle nochmals auf unser Papier „Demokratische Teilhabe stärken: Empfehlungen zur Modernisierung und Weiterentwicklung der kommunalen Ausländerbeiräte in Hessen“ verweisen, das wir in der Anlage beifügen. Es problematisiert die gegenwärtige Situation, enthält weitreichendere und umfassendere Vorschläge zur Stärkung der Ausländerbeiräte und skizziert anhand konkreter HGO-Formulierungsvorschläge, die über die des vorliegenden Gesetzentwurfs hinausgehen, was notwendig und machbar ist. Meint man es ernst, die Beteiligungsrechte auch für Menschen mit Migrationsgeschichte auf Gemeindeebene zu stärken, so ist es unverzichtbar, die Aspekte unseres Positionspapieres in einem überarbeiteten Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Wir wünschen Ihren weiteren Beratungen einen guten Verlauf und danken abermals für Ihr Schreiben und die Möglichkeit, die hier aufgeführten Argumente und Anregungen im Rahmen der Anhörung am 2. November 2023 mündlich vortragen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Enis Gülegen
agah-Vorsitzender

gez. Hüsamettin Eryilmaz
Vorsitzender Kreisausländerbeirat Offenbach

Anlage

Empfehlungspapier der agah zur Modernisierung und Weiterentwicklung der Ausländerbeiräte